

GZ: ZR00514/2009

Graz,

Schenkung aus einem Nachlass  
an die Stadt Graz;  
Annahme.

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t**  
**an den**  
**G e m e i n d e r a t**

Aus der Verlassenschaft nach Siglinda Bücherl wurden im Kodizill vom 17.05.1995 per Legat u.a. die Liegenschaften Trattfelderstraße 31 in Graz und Grazstraße 52 in Vasoldsberg dem SOS-Kinderdorf Österreich, 6020 Innsbruck, übertragen.

Beide Liegenschaften hätten laut Willen der Verstorbenen vermietet werden sollen und im Falle der Veräußerung hätte eine Hälfte an das SOS-Kinderdorf Österreich und die zweite Hälfte des Erlöses zu gleichen Teilen an die Stadt Graz als Rechtsträger der Villa Hartenau sowie das Hirtenkloster (Mosaik GesmbH) ausbezahlt werden sollen. Als Veräußerungsverbotsberechtigter wurde der jeweils im Amt befindliche Direktor der Caritas Diözese Graz-Seckau eingesetzt.

Laut Niederschrift des verlassabhandelnden Notars Dr. Eigner vom 25.10.2002 hätte das Vorkaufsrecht der Stadt Graz und der Mosaik Gesellschaft mbH zur Betreuung, Förderung und Beratung behinderter Menschen grundbücherlich einverleibt werden sollen, was jedoch bis dato unterlassen wurde. Zudem wurde die Liegenschaft in der Trattfelderstraße mit Kaufvertrag vom 27.05.2003 verkauft, wobei der Verkaufserlös zur Gänze an das SOS-Kinderdorf irrtümlich ausbezahlt und darüber hinaus auch kein Einverständnis zum Verkauf vom zuständigen Direktor der Caritas eingeholt wurde.

Nunmehr will das SOS-Kinderdorf Österreich auch das Haus Grazstraße 52 in Vasoldsberg verkaufen.

Um beide Fälle rechtlich im Sinne der gedachten letztwilligen Verfügungen der Erblasserin, Frau Siglinda Bücherl, zu sanieren, erteilte der im Amt befindliche Direktor der Caritas Diözese Graz-Seckau die Zustimmung zu den Verkäufen, wodurch der seinerzeitig gedachte Geldfluss zugunsten der Stadt Graz erst ermöglicht wird. Die Kosten aus den Verkäufen gehen zu Lasten des SOS-Kinderdorfes.

Laut Mitteilung des SOS-Kinderdorf, Geschäftsführung, Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck beträgt der Anteil der Stadt Graz somit insgesamt **€ 48.750,00**.

Da es sich in der rechtlichen Auswirkung der Transaktionen um eine Schenkung an die Stadt Graz handelt, stellt daher der Stadtsenat gemäß § 45 Abs. 2 Z 16 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

## A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz nimmt das Legat von Frau Siglinda Bücherl, geb. 07.06.1931, verstorben am 21.05.2002 im Sinne und Umfang des Kodizills vom 17.05.1995 an.

Der/die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen:  
Der Magistratsdirektor:

Angenommen in der  
Sitzung des Stadtsenates  
am .....  
Der Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: